

SATZUNG

KIDS FOR KIDS IN AFRICA



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kids for Kids in Africa“ (KfKA).
- (2) Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Registereintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Königshofen.

§ 2 Zweck des Vereins – Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und finanzielle Unterstützung der Waisenkinder Afrikas.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spendensammeln und die direkte Weitergabe an die Bedürftigen, Projektentwicklung und -durchführung zur Verbesserung der Lebenssituation der Waisenkinder sowie den Aufbau eines Patensystems.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Auch minderjährige Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (beide Eltern oder Vormund) Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines jeden Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist der erweiterten Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der erweiterten Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
- (4) Die erweiterte Vorstandschaft hat ihren Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Abmahnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet.
- (3) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (4) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Briefsendung als unzustellbar zurückkommt.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft und wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten, erstmals sofort bei Eintritt für das laufende Halbjahr.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der gesetzliche Vorstand (§ 9 der Satzung),
2. die erweiterte Vorstandschaft (§ 10 der Satzung),
3. die Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung).

§ 9 Der gesetzliche Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Die erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

1. dem gesetzlichen Vorstand (1. und 2. Vorsitzende),
2. der Schriftführerin,
3. der Kassiererin,
4. weiteren Personen wie z.B. den Beisitzern.

§ 11 Bestellung und Amtsdauer

- (1) Der gesetzliche Vorstand (§ 9 der Satzung) und die erweiterte Vorstandschaft (§ 10 der Satzung) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bzw. der nächsten erweiterten Vorstandschaft im Amt.
- (3) Das Amt der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft endet mit deren Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter im Sinne der §§ 9 und 10 der Satzung können in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits und zu Rechtsgeschäften über 1.000 Euro, die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft erforderlich ist (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB).

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 1. mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 2. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft binnen drei Monaten,
 3. wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Wahlen zum gesetzlichen Vorstand und zur erweiterten Vorstandschaft stattfinden, hat der gesetzliche Vorstand der nach Abs. 1 Nr. 1 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Zeitung „Mainpost“ und der Bekanntgabe auf der Webpage von „Kids for Kids in Africa“ (www.kfka.org) zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung soll den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim gesetzlichen Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung einreichen. Über diese Anträge kann dann die Mitgliederversammlung entscheiden, auch wenn sie nicht in der Einladung bezeichnet sind.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) Über Beschlüsse wird in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von bereits einer anwesenden Person ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende bzw. mehrere Schriftführer tätig waren, unterschreibt jeweils der letzte die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft

- (1) Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Erfordernis schriftlich oder mündlich einberufen. Der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht; die Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
- (2) Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder nur dann gegeben, wenn neben dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft anwesend sind.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
- (4) Über die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand (§ 9 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Organisation World Vision.

Diese Satzung ist errichtet am 05.02.2011 in Bad Königshofen.